

# **SATZUNG**

## **des gemeinnützigen Vereins zur Förderung der Kirchenmusik in der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster e.V.**

Die Vicelinkirche ist eine Stätte anspruchsvoller Kirchenmusik.

Dies zu unterstützen, das Interesse an geistlicher Musik in noch größerem Maße zu wecken und die Bedingungen für ein breit gefächertes Musikangebot in der Vicelin-Kirchengemeinde zu verbessern, hat sich der Verein als Ziel gesetzt.

### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik in der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neumünster und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neumünster eingetragen.

### **§2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Aufgabe des Fördervereins ist die finanzielle Unterstützung der Kirchenmusik in der Vicelin-Kirchengemeinde Neumünster.
- (3) Mittel des Vereins dürfen — außer für unentbehrliche Verwaltungskosten — nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen im Rahmen der Vereinszwecke werden erstattet.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Über den schriftlichen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch die Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 12 Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Es besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung der Beiträge und Spenden.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Betrag verpflichten.
- (2) Spenden für die Zwecke des Vereins können auch von Nichtmitgliedern erfolgen.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

- (1) der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a. dem / der Vorsitzenden,
  - b. dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, der / die auch zugleich Schriftführer/in ist,
  - c. dem / der Kassenwart/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB.

## **§8 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.  
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d. Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
  - f. Verwendung der vorhandenen Mittel, dabei darf der Kassenbestand nicht überschritten werden.
- (2) Der / die Kassenwart/in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich zu prüfen haben. Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist zulässig.

## **§10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der Stellvertreter/in schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters / der Leiterin der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und von dem / der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den / die Leiter/in.
- (2) Der / die Protokollführer/in wird von dem / der Versammlungsleiter/in bestimmt.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der / die Versammlungsleiter/in kann Gäste zulassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (7) Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, eine Liste der anwesenden stimmberechtigten Personen, die Tagesordnung, die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse, sowie die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

- (9) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Tagesordnungspunkte, die sich mit **§11, Abs. 2d, e, f** befassen, dürfen nicht erst durch die Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§11 - 13 einsprechend.

#### **§15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §13, Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Vicelingemeinde Neumünster zur Verwendung für die Kirchenmusik.

#### **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Neumünster, den 27. Juni 1994

gez. 32 Gründungsmitglieder

**Satzungstext in der Fassung vom 19. März 1993 ( §2,2)**